

Hubert Krins: Das Verwaltungsgericht entscheidet...

Urteil gegen eine Fassadenverkleidung in Überlingen

Das Haus Christophstraße 10 in Überlingen ist eines der typischen Altstadt Häuser dieser am Bodensee gelegenen Stadt. Gerade in seiner Bescheidenheit und seiner Einordnung in das historische Baugesamte liegt sein Wert für das gesamte Ensemble. Außer dem in der für Überlingen typischen Weise auf das oberste Geschoß beschränkten Fachwerk ist an ihm nichts Besonderes hervorzuheben. Und doch wurde es zum Gegenstand eines Prozesses, dessen Urteil eine weit über Überlingen hinausreichende Bedeutung hat.

Im September 1971 begann der Eigentümer, das Haus mit beige lackierten horizontalen Aluminiumpaneelen zu verkleiden. Die Baugenehmigungsbehörde ordnete an, die Arbeiten einzustellen, da eine Baugenehmigung nicht erteilt worden war. Der daraufhin gestellte Bauantrag wurde abgelehnt, und gleichzeitig wurde angeordnet, die begonnene Fassadenverkleidung wieder zu beseitigen. Begründet wurde diese Ablehnung mit § 16

Absatz 2 der Landesbauordnung, in dem es heißt: „Bauliche Anlagen sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, daß sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Auf Kultur- und Naturdenkmale und auf erhaltenswerte Eigenarten der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.“

Der Bauherr legte gegen diese Ablehnung Widerspruch ein, doch wurde dieser Widerspruch vom damals zuständigen Regierungspräsidium Südbaden zurückgewiesen. Daraufhin wurde vom Bauherrn Klage erhoben, die schließlich durch das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg abgewiesen wurde (VS IV 95/72).

Zunächst wiederholt das Urteil die dem Denkmalpfleger leider aus vielen ähnlichen Fällen nur allzu geläufige Feststellung, daß unter einer Verunstaltung im Sinne der Landesbauordnung nicht nur ein „unschöner, sondern häßlicher, das ästhetische Empfinden des Beschau-

1



2





3

4

◁ 1 EINES DER TYPISCHEN ÜBERLINGER ALTSTADTHÄUSER, Christophstraße 10, dessen drittes, offenbar später aufgesetztes Obergeschoß mit vorgeblendetem Fachwerk versehen ist. Rechts neben dem vorspringenden Gebäude stand das Christophstor.

◁ 2 Die begonnene Verkleidung der Straßenfassade mit Paneelen aus Aluminium.



3 DIE HÄUSERFOLGE

zwischen Vanottihaus und ehemaligem Christophstor.

4 Das Kaufhaus Morath gegenüber dem Haus Christophstraße 10 beeinträchtigt zwar – nach Auffassung des Gerichts – den Gesamteindruck der Christophstraße, stellt jedoch keinen „Berufungsfall“ dar.



5 ZWEI BENACHBARTE, GLEICH GESTALTETE HÄUSER gegenüber Schloß Rastatt: links die noch halbwegs intakte Barockfassade, rechts was man aus ihr mit einer Metallverkleidung machen kann.

ers nicht bloß beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand zu verstehen sei. Dabei wird als Beschauer jemand angenommen, der weder ästhetisch besonders empfindsam noch unempfindlich ist. „Entscheidend ist das Empfinden des für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters, also des sogenannten gebildeten Durchschnittsmenschen.“ Diese etwas juristisch-spitzfindig anmutende Fiktion des „gebildeten Durchschnittsmenschen“ kann sich nicht anders konkretisieren als in den am Prozeß beteiligten Personen. Wandlungen der ästhetischen Sensibilität des „Durchschnittsmenschen“ werden sich daher auch in der Rechtsprechung über kurz oder lang niederschlagen. In der Tat möchte man anhand des vorliegenden Falls eine ähnliche Wandlung der Reaktionsweise auf ästhetische Eindrücke konstatieren, wie sie in der öffentlichen Architekturkritik der letzten Jahre in ständig wachsendem Maß zum Ausdruck kommt. Sollte die Definition der Verunstaltung als „positiv“ (so ein Kommentar) häßlicher Zustand tatsächlich der Vergangenheit angehören?

Die Begründung des Urteils lautet:

„Der vom klägerischen Vorhaben betroffene Teil der Christophstraße weist im wesentlichen einen historischen alten Baubestand auf. Die Häuser sind überwiegend mit Putzfassaden versehen und zeichnen sich besonders durch die Steinleibungen der Fenster aus. Geprägt wird die nähere Umgebung des Hauses des Klägers insbesondere auch durch das ebenfalls auf der Südseite der Christophstraße gelegene – etwa 50 m vom Haus des Klägers entfernte – denkmalgeschützte Vanotti-Haus, das besonders durch seinen eindrucksvollen Erker auffällt. Demgegenüber beeinträchtigt zwar das auf der Nordseite der Christophstraße gegenüber dem Haus des Klägers befindliche Kaufhaus Morath mit seiner neuen Natursteinfassade den Gesamteindruck des hier betrof-

fenen Abschnitts der Christophstraße. Dennoch stellt sich die Umgebung nach Ansicht der Kammer immer noch als ein geschlossenes und schützenswertes historisch altes Straßenbild dar. In diesem ansprechenden Gesamtbild erscheint die aus horizontalen Elementen bestehende Fassadenverkleidung als Fremdkörper; auch das Fehlen von Leibungen in den Fenstern empfindet der aufgeschlossene Betrachter in dieser Umgebung als häßlich. Der häßliche Eindruck, der sich aufgrund des an der Nordfront des Hauses des Klägers schon angebrachten Teils der Fassadenverkleidung ergibt, würde noch verstärkt, wenn die gesamte Nord- und Ostfront des Hauses mit dieser Fassadenverkleidung versehen wäre.“

„Ist demnach die Erteilung der Genehmigung schon deswegen ausgeschlossen, weil die vorgesehene Fassadenverkleidung zu einer Verunstaltung des Straßenbildes führen würde, kann dahingestellt bleiben, ob dem Vorhaben des Klägers Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes entgegenstünden.“

Mit diesem Urteil erweist sich der sogenannte Verunstaltungsparagraph der Landesbauordnung als wirksames Instrument des Denkmalschutzes, gerade wenn es darum geht, Altstädte zu schützen, die noch nicht zu Gesamtanlagen nach § 19 Denkmalschutzgesetz erklärt worden sind. Es sollte aber auch allen Stadtbauämtern Mut machen in der Abwehr der zahlreichen Möglichkeiten optischer Fehlgriffe in unseren alten Stadtkernen.

Das Gericht bestätigte dem Baurechtsamt, daß es zu Recht die Beseitigung des schon angebrachten Teils der Fassadenverkleidung angeordnet habe. Der Bauherr hat inzwischen die Aluminiumpaneele entfernt.

Dr. Hubert Krins
Landesdenkmalamt · Bau- und Kunstdenkmalpflege
74 Tübingen-Bebenhausen · Hauptstraße 50